

1968	Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 1968	Nr. 30
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 68	Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (7. Änderung) und des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (1. Änderung)	397
	Bundesgesetzbl. III 96-1, 96-4	
11. 5. 68	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes	401
13. 5. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr	412
	Bundesgesetzbl. III 360-2	
16. 5. 68	Erste Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung	413
16. 5. 68	Prüfordnung für Luftfahrtgerät (LuftGerPO)	416
	Bundesgesetzbl. III 96-1-3, 96-1-5	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23	425
Verkündungen im Bundesanzeiger	425
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	426

Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (7. Änderung) und des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (1. Änderung)

Vom 16. Mai 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1729) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden folgende Wörter gestrichen:
„vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70)“.
2. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Segelflugzeuge,“ das Wort „Motorsegler,“ und nach dem Wort „Drachen,“ das Wort „Fallschirme,“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „Fallschirme und“ gestrichen.
4. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Das gleiche gilt auch für Prüfungsratsmitglieder bei Prüfungsflügen und für Luftfahrer, die andere Luftfahrer in ein Luftfahrzeugmuster einweisen oder mit diesem vertraut machen, es sei

denn, daß ein anderer als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt ist. Bei Übungs- und Prüfungsflügen ohne Begleitung von Fluglehrern oder Prüfungsratsmitgliedern bedürfen Luftfahrer keiner Erlaubnis, wenn es sich um Flüge handelt, die von Fluglehrern oder Prüfungsratsmitgliedern angeordnet und beaufsichtigt werden.“

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Fallschirmabspringer“ gestrichen.
6. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „eingetragen sind“ der Halbsatz „oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen.“ eingefügt.
7. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Flugpreise“ durch „Beförderungsentgelte“ ersetzt.
8. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrt-

behörde eine Erlaubnis erteilt hat. Sie dürfen außerdem auf Flugplätzen außerhalb der in der Flugplatzgenehmigung festgelegten Start- und Landebahnen oder außerhalb der Betriebsstunden des Flugplatzes nur starten und landen, wenn der Flugplatzunternehmer zugestimmt und die Genehmigungsbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis nach Satz 1 oder 2 kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden."

9. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist oder
2. die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist. Das gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstarts nach einer Notlandung."

10. § 25 Abs. 4 wird gestrichen.

11. In den Überschriften vor den §§ 29 und 55 wird das Wort „Bestimmungen“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.

12. Nach § 29 wird folgender neuer § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Die für die Durchführung der Luftaufsicht auf Flugplätzen erforderlichen Räume hat der Unternehmer des Flugplatzes gegen Vergütung seiner Selbstkosten bereitzustellen und zu unterhalten. Auf Flugplätzen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, hat der Unternehmer des Flugplatzes die Kosten der Luftaufsicht zu tragen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung bleiben unberührt."

13. In § 31 Abs. 1 werden folgende Wörter gestrichen:

„vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70)“ und „vom 30. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 354)“.

14. § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- „1. die Erteilung der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Führer von Motorseglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer, Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgerät sowie die Erteilung der Berechtigungen nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal an diese Personen (§ 4);
2. die Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen und die Bestellung ärztlicher Sachverständiger für die fliegerärztlichen Untersuchungen der in Nummer 1 genannten Luftfahrer (§ 4);

3. die Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung des in Nummer 1 genannten Luftfahrtpersonals (§ 5);“.

15. § 31 Abs. 2 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für

- a) Kunstflüge,
 - b) Schleppflüge,
 - c) Reklameflüge,
 - d) Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
 - e) Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
 - f) Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb,
 - g) Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen und Sicherheitsmindestabständen
- mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der Bundesanstalt für Flugsicherung erteilt werden (§ 32);“.

16. In § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „und Fallschirmabspringer“ gestrichen.

17. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

- „13. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften vorgenommen werden. In der Rechtsverordnung ist festzulegen, daß derjenige die Kosten zu tragen hat, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder der, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Sie bestimmt ferner Art und Höhe der Gebührensätze sowie den Umfang der zu erstattenden Auslagen und regelt Fälligkeit und Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht sowie alle weiteren Einzelheiten des Erhebungsverfahrens. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß die tatsächlichen Aufwendungen der Verwaltung gedeckt werden. Soweit Rahmensätze für Gebühren festgelegt werden, ist vorzusehen, daß bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall

der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für Gebührenschuldner

zu berücksichtigen sind.

Die Gebührensätze dürfen bei Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens im Zusammenhang

- a) mit der Zulassung und Prüfung von Luftfahrtgerät 5000 Deutsche Mark sowie 25 Deutsche Mark für jede angefangene Arbeitsstunde,
- b) mit der Prüfung von Luftfahrtpersonal 500 Deutsche Mark,

- c) mit der Erteilung von Erlaubnissen und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal 500 Deutsche Mark,
 - d) mit der Anlage und dem Betrieb von Flugplätzen 2000 Deutsche Mark,
 - e) mit der Verwendung und dem Betrieb von Luftfahrzeugen 2000 Deutsche Mark,
 - f) mit der Erteilung von Erlaubnissen im Luftbildwesen 500 Deutsche Mark,
- in allen anderen Fällen 2000 Deutsche Mark nicht übersteigen."
18. In § 32 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Flugpreise“ durch „Beförderungsentgelte“ ersetzt.
19. In § 32 Abs. 2 werden die Wörter „des Innern“ gestrichen und durch die Wörter „für Gesundheitswesen“ ersetzt.
20. In § 32 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 5 Abs. 2“ geändert in „§ 3 Abs. 2“; die folgenden Wörter werden gestrichen: „vom 30. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 354)“.
21. § 32 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis, die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Einzelheiten über die Durchführung der Verhaltensvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie über die Durchführung der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften zu regeln, auf die Bundesanstalt für Flugsicherung und das Luftfahrt-Bundesamt übertragen.“
22. § 57 wird gestrichen.
23. In § 58 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Fallschirmabspringer“ gestrichen.
24. § 60 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 25 Abs. 1 startet oder landet.“

Artikel 2

Das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 354) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Das Luftfahrt-Bundesamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung oder Überwachung der Prüfungen zur Feststellung der Verkehrssicherheit (Lufttüchtigkeit) des Luftfahrtgeräts nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät,
2. die Zulassung der Muster des Luftfahrtgeräts,
3. die Zulassung des Luftfahrtgeräts zum Luftverkehr,
4. die Führung der Luftfahrzeugrolle sowie sonstiger Verzeichnisse für Luftfahrtgerät,
5. die Erteilung der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse, Linienflugzeugführer,

- berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Flugnavigatoren, Flugingenieure und Führer von Luftschiffen sowie die Erteilung der Berechtigungen nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal an diese Personen,
6. die Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen für die fliegerärztliche Untersuchung der in Nummer 5 genannten Luftfahrer,
 7. die Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung der in Nummer 5 genannten Luftfahrer,
 8. die Erteilung der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät und Flugdienstberater,
 9. die Erteilung von Besatzungsausweisen für Fluglinienpersonal,
 10. die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung von den nicht in Nummer 5 genannten Luftfahrern,
 11. die Vorarbeiten für den Erlaß der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften für Luftfahrtgerät und der Ausbildungs- und Prüfvorschriften für Luftfahrtpersonal,
 12. die fachliche Untersuchung der Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen und die Mitwirkung bei der Verhütung von Luftfahrzeugunfällen,
 13. die Mitwirkung bei der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge,
 14. die Sammlung von Nachrichten über Luftfahrtpersonal und Luftfahrtgerät sowie die Auskunftserteilung über diese Nachrichten,
 15. die Sammlung und die Sichtung von Berichten und sonstigen Unterlagen über die Luftfahrttechnik, den Betrieb von Luftfahrtgerät und das Luftfahrtpersonal, soweit sie für die Aufgaben des Luftfahrt-Bundesamtes notwendig sind,
 16. die Prüfung des technischen und betrieblichen Zustandes und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Luftfahrtunternehmen und Luftfahrerschulen, für deren Genehmigung der Bundesminister für Verkehr oder das Luftfahrt-Bundesamt zuständig sind,
 17. auf Antrag die Erstattung von Gutachten über die Prüfung des technischen und betrieblichen Zustandes und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Luftfahrtunternehmen und Luftfahrerschulen, für deren Genehmigung die Länder zuständig sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann dem Luftfahrt-Bundesamt weitere Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Luftfahrt zuweisen."

2. Die §§ 3 und 4 entfallen.

3. § 5 wird § 3. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr beruft zu seiner Beratung für den Erlaß der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften für Luftfahrtgerät einen Ausschuß.“

4. § 6 wird § 4.

Artikel 3

Dieses Gesetz mit Ausnahme des Artikels 2 gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Beschränkungen der Luft-
hoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 4

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, das Luftverkehrsgesetz und das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt in ihrer neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Mai 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes**

Vom 11. Mai 1968

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 und des § 46 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425), geändert durch § 3 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Beweissicherungs- und
Feststellungsgesetzes**

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 13. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 291) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An die Stelle der Anlage 1 zur 16. FeststellungsDV tritt die Anlage 6 zu dieser Verordnung.“

2. Als Anlage 6 wird die Anlage zu dieser Verordnung eingefügt.

3. Die Anlage 8 wird wie folgt ergänzt:

a) Bei Berlin wird hinter dem Ortsbezirk „Schmöckwitz“ der Ortsbezirk „Staaken (West-Staaken)“ mit folgenden Wertzahlen in den Spalten 2 bis 10 eingefügt:

„a) 31 36 55 59 — —; 5 30 0

b) 33 38 59 63 55 83; 5 30 0“.

b) Bei der Provinz Pommern, RegBez Stettin, wird hinter der Gemeinde „Franzburg“ die Gemeinde „Gartz a. O.“ mit folgenden Wertzahlen in den Spalten 2 bis 10 eingefügt:

„30 32 51 53 44 71; 2,5 6 7“.

§ 2

Zeitpunkt der Anwendung des § 1

§ 1 ist mit Wirkung vom Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes ab anzuwenden.

§ 3

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 48 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

(zu § 1 Nr. 2)

(zu § 6 Abs. 2)

(Gebietsstand vom 1. Januar 1940)

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Seenfischerei- betriebe	Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Seenfischerei- betriebe
1	2	1	2
Land Anhalt		II. Andere Seen	
I. Nicht ablaßbare Teiche		1. Gebiet der Kreise	
1. Gebiet der Kreise		Beeskow-Storkow, Brandenburg Stadt-	
Zerbst Stadtkreis, Zerbst Landkreis	95	kreis, Osthavelland, Potsdam Stadt-	
2. Gebiet der übrigen Kreise	100	kreis, Rathenow Stadtkreis, Teltow,	
II. Andere Seen		Westhavelland, Westprignitz, Witten-	
Gebiet der Kreise		berge Stadtkreis, Zauch-Belzig	92
Bernburg Stadtkreis, Bernburg Land-		2. Gebiet der Kreise	
kreis, Dessau Stadtkreis, Dessau-Köthen,		Angermünde, Eberswalde Stadtkreis,	
Köthen Stadtkreis, Zerbst Stadtkreis,		Niederbarnim, Oberbarnim, Ostprignitz,	
Zerbst Landkreis	99	Prenzlau, Ruppın, Templin	74
		3. Gebiet des Kreises	
		Jüterbog-Luckenwalde	50
Stadt Berlin		Land Braunschweig	
I. Nicht ablaßbare Teiche	120	Nicht ablaßbare Teiche	
II. Andere Seen	93	Gebiet der Kreise	
		Blankenburg, Helmstedt, Wolfenbüttel	95
Provinz Mark Brandenburg		Provinz Hannover	
BegBez Frankfurt		I. Nicht ablaßbare Teiche	
I. Nicht ablaßbare Teiche		Gebiet des Kreises	
1. Gebiet der Kreise		Lüneburg	98
Cottbus Stadtkreis, Cottbus Landkreis	120	II. Andere Seen	
2. Gebiet der Kreise		Gebiet des Kreises	
Calau, Forst (Lausitz) Stadtkreis, Gu-		Lüneburg	72
ben Stadtkreis, Guben Landkreis, Le-			
bus, Sorau, Spremberg	110	Provinz Hessen-Nassau	
3. Gebiet der Kreise		RegBez Kassel	
Frankfurt (Oder) Stadtkreis, Königs-		Nicht ablaßbare Teiche	
berg Nm.	95	Gebiet der Kreise	
II. Andere Seen		Herrschaft Schmalkalden, Witzenhau-	
1. Gebiet des Kreises		sen	95
Lübben	97		
2. Gebiet der übrigen Kreise	82	Land Mecklenburg	
RegBez Potsdam		I. Nicht ablaßbare Teiche	
I. Nicht ablaßbare Teiche		1. Gebiet der Kreise	
1. Gebiet des Kreises		Güstrow Stadtkreis, Güstrow Land-	
Zauch-Belzig	100	kreis, Ludwigslust	100
2. Gebiet der Kreise		2. Gebiet der Kreise	
Angermünde, Ostprignitz, Templin	95	Hagenow, Malchin, Neubrandenburg	
		Stadtkreis, Neustrelitz Stadtkreis, Par-	

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Seenfischerei- betriebe	Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Seenfischerei- betriebe
1	2	1	2
chim, Rostock Stadtkreis, Rostock Land- kreis, Schönberg, Schwerin Stadtkreis, Schwerin Landkreis, Stargard, Wismar Stadtkreis, Wismar Landkreis	98	II. Andere Seen	
3. Gebiet des Kreises		1. Gebiet des Sees	
Waren	95	Kummerower See	
II. Andere Seen		(zusammengefaßt mit dem mecklenbur- gischen Seenteil)	98
1. Gebiet der Seen		2. Gebiet der Kreise	
a) Kummerower See		Franzburg-Barth, Grimmen, Rügen, Stralsund Stadtkreis	99
(zusammengefaßt mit dem pommer- schen Seenteil)	98	3. Gebiet der Kreise	
b) Schweriner See	82	Anklam, Demmin (ohne Kummerower See), Greifswald Stadtkreis, Greifswald Landkreis	94
c) Müritz-See	71	4. Gebiet der Kreise	
2. Gebiet der Kreise		Greifenhagen, Ueckermünde, Usedom- Wollin	80
Parchim, Schönberg, Schwerin Stadt- kreis (ohne Schweriner See), Schwerin Landkreis (ohne Schweriner See), Wa- ren (ohne Müritz-See)	88	Land Sachsen	
3. Gebiet der Kreise		RegBez Chemnitz	
Güstrow Stadtkreis, Güstrow Land- kreis, Malchin (ohne Kummerower See), Neubrandenburg Stadtkreis, Neu- strelitz Stadtkreis, Rostock Stadtkreis, Rostock Landkreis, Stargard, Wismar Stadtkreis, Wismar Landkreis	81	I. Nicht ablaßbare Teiche	
4. Gebiet der Kreise		1. Gebiet der Kreise	
Hagenow, Ludwigslust	73	Chemnitz Stadtkreis, Chemnitz Land- kreis, Glauchau Stadtkreis, Glauchau Landkreis, Meerane Stadtkreis, Stoll- berg	105
Provinz Niederschlesien		2. Gebiet der übrigen Kreise	95
RegBez Liegnitz		II. Andere Seen	
I. Nicht ablaßbare Teiche		Gebiet der Kreise	
1. Gebiet des Kreises		Chemnitz Stadtkreis, Chemnitz Land- kreis, Flöha	71
Rothenburg	120	RegBez Dresden-Bautzen	
2. Gebiet des Kreises		I. Nicht ablaßbare Teiche	
Hoyerswerda	105	1. Gebiet des Kreises	
3. Gebiet der Kreise		Kamenz	120
Görlitz Stadtkreis, Görlitz Landkreis	100	2. Gebiet der Kreise	
II. Andere Seen		Bautzen Stadtkreis, Bautzen Landkreis, Dresden Stadtkreis, Dresden Landkreis, Großenhain, Meißen Stadtkreis, Meißen Landkreis, Radebeul Stadtkreis, Riesa Stadtkreis	115
Gebiet der Kreise		3. Gebiet des Kreises	
Görlitz Stadtkreis, Görlitz Landkreis, Hoyerswerda, Rothenburg	84	Löbau	110
Provinz Pommern		4. Gebiet der Kreise	
RegBez Stettin		Freiberg Stadtkreis, Freiberg Land- kreis, Freital Stadtkreis, Pirna Stadt- kreis, Pirna Landkreis	105
I. Nicht ablaßbare Teiche		5. Gebiet der Kreise	
1. Gebiet der Kreise		Zittau Stadtkreis, Zittau Landkreis	100
Greifenhagen, Rügen, Ueckermünde, Usedom-Wollin	100	6. Gebiet des Kreises	
2. Gebiet der übrigen Kreise	98	Dippoldiswalde	95

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Seenfischerei- betriebe
1	2
II. Andere Seen	
Gebiet der Kreise Dippoldiswalde, Pirna Stadtkreis, Pirna Landkreis	72
RegBez Leipzig	
I. Nicht ablaßbare Teiche	
1. Gebiet der Kreise Borna, Leipzig Stadtkreis, Leipzig Land- kreis	125
2. Gebiet der Kreise Döbeln Stadtkreis, Döbeln Landkreis, Grimma, Wurzen Stadtkreis	115
3. Gebiet der übrigen Kreise	110
II. Andere Seen	
Gebiet der Kreise Borna, Döbeln Stadtkreis, Döbeln Land- kreis, Grimma, Leipzig Stadtkreis, Leipzig Landkreis, Mittweida Stadt- kreis	85
RegBez Zwickau	
I. Nicht ablaßbare Teiche	
1. Gebiet der Kreise Plauen Stadtkreis, Plauen Landkreis	110
2. Gebiet der Kreise Crimmitschau Stadtkreis, Oelsnitz, Rei- chenbach Stadtkreis, Werdau Stadt- kreis, Zwickau Stadtkreis, Zwickau Landkreis	105
3. Gebiet der übrigen Kreise	95
II. Andere Seen	
Gebiet der Kreise Auerbach, Zwickau Stadtkreis, Zwickau Landkreis	71
Provinz Sachsen	
RegBez Erfurt	
I. Nicht ablaßbare Teiche	
1. Gebiet der Kreise Erfurt Stadtkreis, Schleusingen	98
2. Gebiet der Kreise Grafschaft Hohenstein, Heiligenstadt, Langensalza, Mühlhausen Stadtkreis, Mühlhausen Landkreis, Nordhausen Stadtkreis, Weißensee, Ziegenrück	95
3. Gebiet des Kreises Worbis	85
II. Andere Seen	
1. Gebiet der Kreise Grafschaft Hohenstein, Nordhausen Stadtkreis	82

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Seenfischerei- betriebe
1	2
2. Gebiet des Kreises Ziegenrück	76
RegBez Magdeburg	
I. Nicht ablaßbare Teiche	
1. Gebiet der Kreise Calbe, Oschersleben, Wanzleben	120
2. Gebiet der Kreise Halberstadt Stadtkreis, Haldensleben, Magdeburg Stadtkreis, Osterburg, Salz- wedel, Stendal Stadtkreis, Stendal Land- kreis, Wolmirstedt	110
3. Gebiet des Kreises Aschersleben Stadtkreis	100
4. Gebiet der Kreise Burg Stadtkreis, Gardelegen, Jerichow I, Jerichow II, Quedlinburg Stadtkreis, Quedlinburg Landkreis	95
5. Gebiet des Kreises Wernigerode	90
II. Andere Seen	
1. Gebiet der Kreise Burg Stadtkreis, Calbe, Jerichow I, Jerichow II, Magdeburg Stadtkreis, Osterburg, Stendal Stadtkreis, Stendal Landkreis	92
2. Gebiet der Kreise Haldensleben, Oschersleben, Wolmir- stedt	70
3. Gebiet des Kreises Wernigerode	57
RegBez Merseburg	
I. Nicht ablaßbare Teiche	
1. Gebiet der Kreise Halle Stadtkreis, Saalkreis, Torgau	115
2. Gebiet der Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Eisleben Stadt- kreis, Mansfelder Seekreis, Naumburg a. S. Stadtkreis, Querfurt	100
3. Gebiet der Kreise Eckartsberga, Sangerhausen, Weißen- fels Stadtkreis, Weißenfels Landkreis, Wittenberg Stadtkreis, Wittenberg Landkreis, Zeitz Stadtkreis, Zeitz Land- kreis	95
4. Gebiet der übrigen Kreise	90
II. Andere Seen	
1. Gebiet des Sees Süßer See (Mansfelder Seekreis)	107
2. Gebiet der Kreise Delitzsch, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Wittenberg Stadtkreis, Witten- berg Landkreis	96

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Seenfischerei- betriebe	Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Seenfischerei- betriebe
1	2	1	2
3. Gebiet der Kreise Eisleben Stadtkreis, Mansfelder Ge- birgskreis, Mansfelder Seekreis (ohne Süßer See), Sangerhausen	74	2. Gebiet des Kreises Jena Stadtkreis	105
Provinz Schleswig-Holstein		3. Gebiet der Kreise Apolda Stadtkreis, Gotha Stadtkreis, Gotha Landkreis, Meiningen, Rudol- stadt, Saalfeld, Weimar Stadtkreis, Weimar Landkreis	100
RegBez Schleswig		4. Gebiet der Kreise Schleiz, Sondershausen	95
I. Nicht ablaßbare Teiche		5. Gebiet der übrigen Kreise	90
Gebiet des Kreises		II. Andere Seen	
Herzogtum Lauenburg	100	1. Gebiet der Kreise Altenburg Stadtkreis, Altenburg Land- kreis, Gera Stadtkreis, Gera Landkreis, Jena Stadtkreis, Sonneberg, Stadtroda	92
II. Andere Seen		2. Gebiet der Kreise Arnstadt Stadtkreis, Arnstadt Land- kreis, Eisenach Stadtkreis, Eisenach Landkreis, Gotha Stadtkreis, Gotha Landkreis, Meiningen	83
Gebiet des Kreises		3. Gebiet des Kreises Schleiz	58
Herzogtum Lauenburg	75		
Land Thüringen			
I. Nicht ablaßbare Teiche			
1. Gebiet der Kreise Altenburg Stadtkreis, Altenburg Land- kreis, Gera Stadtkreis, Gera Landkreis, Stadtroda	115		

B. Gebiets-Ertragsrichtzahlen der Flußfischereibetriebe

(Gebietsstand vom 1. Januar 1940)

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe	Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe
1	2	1	2
Land Anhalt		c) weiter bis zum Großen Müggelsee	
zusammengefaßt mit der Provinz Sachsen		aa) mit überwiegendem Anteil an Aalfang	189
Stadt Berlin		ab) ohne überwiegendem Anteil an Aalfang	135
1. Der Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal	52	d) weiter bis zum Dämeritz-See	
2. Der Gosener Kanal	47	aa) mit überwiegendem Anteil an Aalfang	111
3. Der Oder-Spree-Kanal	46	ab) ohne überwiegendem Anteil an Aalfang	79
4. Die Spree		5. Der Teltow-Kanal	54
a) im Verwaltungsbezirk Mitte		6. Bachläufe, soweit nicht besonders aufgeführt	30
aa) mit überwiegendem Anteil an Aalfang	123		
ab) ohne überwiegendem Anteil an Aalfang	88		
b) im Verwaltungsbezirk Friedrichshain		Provinz Mark Brandenburg	
aa) mit überwiegendem Anteil an Aalfang	176	1. Die Alte Elde	46
ab) ohne überwiegendem Anteil an Aalfang	126	2. Die Alte Finow (Alte Fine) im Kreis Angermünde	92

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe	Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe
1	2	1	2
3. Die Alte Oder		i) weiter bis zum Trebel-See	179
a) von der Einmündung in die Oder bis Schiffmühle	126	j) vom Nieder-Neuendorfer See bis Oranienburg	85
b) weiter bis zur Abzweigung aus der Oder	88	k) weiter bis Bredereiche	69
4. Der Bruch-Graben		l) weiter bis zum Schwedt-See	88
im Kreis Zauch-Belzig	44	19. Die Jäglitz (Alte Jäglitz, Neue Jäglitz)	48
5. Der Bütz-Rhin	56	20. Die Karthane	
6. Die Dahme		von der Mündung in die Elbe bis Bad Wilsnack	46
a) in den Kreisen Beeskow-Storkow und Teltow	92	21. Die Kleine Elster	46
b) im Kreis Luckenwalde	48	22. Die Lausitzer Neiße	81
7. Der Dahme-Umflut-Kanal	39	23. Das Leineweber-Fließ	52
8. Das Dobberbuser Mühlenfließ	44	24. Das Lieberoser Fließ	44
9. Die Dosse (Alte Dosse und Neue Dosse)	52	25. Die Löcknitz	
10. Die Elbe		a) von der Grenze gegen das Land Mecklenburg bis Gandow	81
a) von der Grenze gegen das Land Mecklenburg bei Gaarz bis Wittenberge	235	b) weiter bis zur Grenze gegen das Land Mecklenburg	52
b) weiter bis zur Wagenfähre bei Werben	230	26. Die Löcknitz	
c) weiter bis zur Wagenfähre bei Sandau	200	im Kreis Niederbarnim	54
11. Die Emster	52	27. Das Mühlenfließ	
12. Die Finow (Alte Finow, Finow-Fließ) im Kreis Oberbarnim	50	vom Austritt aus dem Petersdorfer See bis zur Einmündung in die Spree	44
13. Das Fredersdorfer Fließ	46	28. Das Neuenhagener Fließ	44
14. Das Große Fließ		29. Die Nieplitz	
im Kreis Calau	48	(einschl. Nieplitz- oder Königsgraben)	48
15. Das Große Fließ		30. Die Nuthe	
im Kreis Lübben	52	a) im Kreis Jüterbog-Luckenwalde zwischen Trebbin und Luckenwalde	46
16. Der Große Graben		b) im Stadtkreis Potsdam	44
im Kreis Westhavelland	46	31. Die Oder	
17. Der Hammer-Strom	48	a) von der Grenze gegen die Provinz Pommern bis Küstrin	160
18. Die Havel		b) weiter bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße	180
a) von der Mündung in die Elbe bis Havelberg	124	32. Die Plane	46
b) weiter bis zur Gemeindegrenze von Rathenow	104	33. Der Puhlstrom	44
c) innerhalb der Gemeinde Rathenow		34. Der Rhin (Alter Rhin, Kremmener Rhin, Rhin-Kanal, Mühlen-Rhin)	
aa) mit überwiegendem Anteil an Aalfang	148	a) von der Einmündung in die Havel bis zum Kremmener See	56
ab) ohne überwiegendem Anteil an Aalfang	106	b) im Kreis Ruppin	46
d) weiter bis Pritzerbe	114	c) zwischen dem Witzker See und dem Hohennauener See	58
e) weiter bis zur Insel Lutze	237	35. Die Spree	
f) weiter bis zum Plauer See	210	a) vom Dämeritz-See bis Fürstenwalde	81
g) vom Austritt aus dem Breittling-See bis zur Gemeindegrenze von Brandenburg	104	b) weiter bis zum Leißnitz/Glower-See	85
h) innerhalb der Gemeinde Brandenburg		c) weiter bis zum Neuendorfer See	81
aa) mit überwiegendem Anteil an Aalfang	148	d) weiter bis Lübbenau	75
ab) ohne überwiegendem Anteil an Aalfang	106	e) weiter bis Burg	52
		36. Das Schulzen-Fließ	52
		37. Die Schwarze Elster	54

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe
1	2
38. Die Temnitz	44
39. Das Templiner Wasser	62
40. Der Trebuser Graben	48
41. Die Ucker	46
42. Die Welse	44
43. Die Woblitz	52
44. Der Wustrauer Rhin (einschließlich Neuer Rhin)	63
45. Bachläufe, soweit nicht besonders aufgeführt	30
Land Braunschweig	
zusammengefaßt mit der Provinz Sachsen	
Provinz Hannover	
zusammengefaßt mit dem Land Mecklenburg	
Provinz Hessen-Nassau	
zusammengefaßt mit dem Land Thüringen	
Land Mecklenburg	
einschließlich der der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zugeschlagenen Teile der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein	
1. Die Alte Elde	46
2. Die Elbe	232
3. Die Elde	52
4. Die Krainke	
a) von der Mündung in die Sude bis Stapel	68
b) weiter bis zur Quelle	44
5. Die Nebel	
vom Eintritt in die Warnow bis Güstrow	52
6. Die Peene	
vom Austritt aus dem Kummerower See bis Deven	72
7. Die Rögnitz	44
8. Die Sude	
a) von der Mündung in die Elbe bis zur Einmündung der Krainke	85
b) weiter bis Viez	54
9. Die Stepenitz	48
10. Die Stör	52
11. Die Tollense	52
12. Die Trebel	
a) von der Einmündung in die Peene bis zum Roten Brückengraben bei Nehringen	69
b) weiter bis zur Quelle	52
13. Der Wallensteingraben	48

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe
1	2
14. Die Warnow	
von der Mündung in die Unter Warnow bis zum Eintritt in den Barniner See	46
15. Bachläufe, soweit nicht besonders aufgeführt	30
Provinz Niederschlesien	
zusammengefaßt mit dem Land Sachsen	
Provinz Pommern	
1. Die Peene	
a) von der Mündung in den Peene-Strom bis zur Eisenbahnbrücke bei Jarmen	104
b) weiter bis zur Einmündung der Trebel	92
c) weiter bis zum Austritt aus dem Kummerower See	72
2. Die Recknitz	44
3. Die Randow	46
4. Der Ryck	
von der Mündung in den Greifswalder Bodden bis zur Stadtbrücke Greifswald	100
5. Die Trebel	
a) von der Einmündung in die Peene bis zum Roten Brückengraben bei Nehringen	69
b) weiter bis zur Quelle	52
6. Die Tollense	52
7. Die Uecker	
a) von der Einmündung ins Kleine Haff bis zur Einmündung der Randow	81
b) weiter bis zur Grenze gegen die Provinz Mark Brandenburg	58
8. Die Westoder	130
9. Bachläufe, soweit nicht besonders aufgeführt	30
Land Sachsen	
einschließlich der Provinz Niederschlesien	
1. Die Chemnitz	68
2. Die Elbe	
a) von der Grenze gegen die Provinz Anhalt bis Dresden	144
b) weiter bis zur Grenze gegen die Tschechoslowakei	138
3. Die Eula	44
4. Die Flöha	
a) von der Mündung in die Zschopau bis Olbernhau	81
b) weiter bis Deutsch Georgenthal	52
5. Die Freiburger Mulde	
a) von der Mündung in die Mulde bis Döbeln	101
b) weiter bis Mulda-Randek	69
c) weiter bis zur Grenze gegen die Tschechoslowakei	52

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe
1	2
6. Die Große Mittweida	48
7. Die Lausitzer Neiße	
a) von der Grenze gegen die Provinz Mark Brandenburg bis Zöblitz-Lodenau	88
b) weiter bis Görlitz	79
c) weiter bis zur Grenze gegen das Land Sachsen	77
8. Die Luppe	58
9. Die Mandau	52
10. Die Mulde (Vereinigte Mulde)	107
11. Die Pleiße	62
12. Das Pöhlwasser	46
13. Die Preßnitz	52
14. Der Saale-Elster-Kanal	64
15. Die Schwarze Elster	48
16. Die Schwarze Pockau	54
17. Das Schwarzwasser	52
18. Die Spree	
a) von der Grenze gegen die Provinz Mark Brandenburg bis Neustadt	85
b) weiter bis zur Grenze gegen das Land Sachsen	69
19. Die Weiße Elster	52
20. Die Weißeritz (einschließlich Rote Weißeritz und Wilde Weißeritz)	
a) von der Mündung in die Elbe bis Freital	65
b) weiter bis zur Talsperre bei Klingen- berg	60
c) weiter bis zur Grenze gegen die Tschechoslowakei	52
21. Die Wylra	52
22. Die Zschopau	
a) von der Mündung in die Freiburger Mulde bis Ringethal	100
b) weiter bis zur Einmündung der Flöha	91
c) weiter bis Scharfenstein	81
d) weiter bis Tannenberg	62
23. Die Zwickauer Mulde	
a) von der Mündung in die Mulde bis Rochlitz	88
b) weiter bis Glauchau	91
c) weiter bis Aue	74
24. Bachläufe, soweit nicht besonders aufgeführt	
a) mit überwiegendem Anteil an Forel- lenfang	45
b) im übrigen	30

Provinz Sachsen

einschließlich des Landes Anhalt und der der
sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
zugeschlagenen Teile des Landes Braun-
schweig; ohne RegBez Erfurt

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe
1	2
1. Die Aland	
von der Mündung in die Elbe bis See- hausen	82
2. Die Alte Elbe	
von Pechau bis Pretzien	100
3. Die Alte Elster	46
4. Die Alte Luppe	44
5. Die Alte Mulde	80
6. Die Biese	52
7. Die Bode	
a) von der Mündung in die Saale bis Wolmirsleben	75
b) weiter bis Thale	60
8. Die Dumme	44
9. Die Elbe	
a) von der Grenze gegen die Provinz Hannover bis Wittenberge	235
b) weiter bis zur Wagenfähre bei Werben	230
c) weiter bis zur Wagenfähre bei Sandau	200
d) weiter bis Magdeburg	195
e) weiter bis Barby	205
f) weiter bis Wittenberg	183
g) weiter bis Torgau	167
h) weiter bis zur Grenze gegen das Land Sachsen	157
10. Die Georgen-Lake	69
11. Die Havel	
a) von Havelberg bis Neue Schleuse	104
b) weiter bis Pritzerbe	114
c) weiter bis zur Insel Lutze	237
12. Die Helme	52
13. Der Ihle-Kanal	52
14. Die Jeetze	52
15. Die Luppe	69
16. Der Mittelland-Kanal (Ems-Weser-Elbe- Kanal)	57
17. Die Mulde	104
18. Die Ohre	52
19. Der Pareyer Durchstich	77
20. Der Plauer Kanal	55
21. Die Saale	
a) von der Mündung in die Elbe bis Halle	104
b) weiter bis zur Grenze gegen das Land Thüringen	91
22. Der Saale-Elster-Kanal	64
23. Die Schwarze Elster	
a) von der Mündung in die Elbe bis Herzberg	87
b) weiter bis Bad Liebenwerda	84

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe	Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe
1	2	1	2
c) weiter bis zur Grenze gegen die Pro- vinz Niederschlesien	69	1. Die Gera von der Mündung in die Unstrut bis Arnstadt	44
24. Das Spittel-Wasser	81	2. Die Ilm	44
25. Die Stremme	66	3. Die Pleiße	62
26. Die Unstrut	69	4. Die Saale von der Grenze gegen die Provinz Sachsen bis zum Saale-Stausee	81
27. Die Weiße Elster	72	5. Die Unstrut	48
28. Die Wilde Saale	88	6. Die Weida von der Mündung in die Weiße Elster bis Weida	52
29. Der Woltersdorfer Altkanal	58	7. Die Weiße Elster	79
30. Bachläufe, soweit nicht besonders aufgeführt		8. Die Werra a) von der Grenze gegen die Provinz Hessen-Nassau bei Treffurt bis Dank- marshausen	81
a) mit überwiegendem Anteil an Forel- lenfang	45	b) von der Grenze gegen die Provinz Hessen-Nassau bei Vacha bis Mei- ningen	65
b) im übrigen	30	c) weiter bis Hildburghausen	52
Provinz Schleswig-Holstein		9. Bachläufe, soweit nicht besonders aufgeführt	
zusammengefaßt mit dem Land Mecklenburg		a) mit überwiegendem Anteil an Forel- lenfang	45
Land Thüringen		b) im übrigen	30
einschließlich des RegBez Erfurt und der der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zugeschlagenen Teile der Provinz Hessen- Nassau			

C. Gebiets-Ertragsrichtzahlen der Teichbetriebe

(Gebietsstand vom 1. Januar 1940)

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Teichbetriebe	Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Teichbetriebe
1	2	1	2
Land Anhalt		Forst (Lausitz), Stadtkreis	120
Kreis		Frankfurt (Oder), Stadtkreis	100
Ballenstedt	110	Guben, Stadtkreis	120
Bernburg, Stadtkreis	110	Guben, Landkreis	120
Bernburg, Landkreis	110	Königsberg Nm.	100
Dessau, Stadtkreis	110	Lebus	120
Dessau-Köthen	110	Sorau	120
Köthen, Stadtkreis	110	Spremberg (Lausitz)	120
Zerbst, Stadtkreis	100	RegBez Potsdam	
Zerbst, Landkreis	100	Kreis	
Stadt Berlin	130	Angermünde	100
Provinz Mark Brandenburg		Ostprignitz	100
RegBez Frankfurt		Templin	100
Kreis		Zauch-Belzig	110
Calau	120	Land Braunschweig	
Cottbus, Stadtkreis	130	Kreis	
Cottbus, Landkreis	130	Blankenburg	100
		Helmstedt	100
		Wolfenbüttel	100

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Teichbetriebe	Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Teichbetriebe
1	2	1	2
Provinz Hannover			
RegBez Lüneburg			
Kreis			
Lüneburg	106	Grimmen	106
		Rügen	
		a) soweit Forellenteichbetriebe	140
		b) im übrigen	110
		Stralsund, Stadtkreis	106
		Ueckermünde	110
		Usedom-Wollin	110
Provinz Hessen-Nassau			
RegBez Kassel			
Kreis			
Herrschaft Schmalkalden	100	Land Sachsen	
Witzenhausen	100	1. Forellenteichbetriebe	150
		2. Teichbetriebe ohne Forellenteichbetriebe	
Land Mecklenburg		RegBez Chemnitz	
Kreis		Kreis	
Güstrow, Stadtkreis	108	Annaberg	100
Güstrow, Landkreis	108	Chemnitz, Stadtkreis	115
Hagenow	106	Chemnitz, Landkreis	115
Ludwigslust	110	Flöha	100
Malchin	106	Glauchau, Stadtkreis	115
Neubrandenburg, Stadtkreis	104	Glauchau, Landkreis	115
Neustrelitz, Stadtkreis	104	Marienberg	100
Parchim		Meerane, Stadtkreis	115
a) soweit Forellenteichbetriebe	140	Stollberg	115
b) im übrigen	106		
Rostock, Stadtkreis	106	RegBez Dresden-Bautzen	
Rostock, Landkreis	106	Kreis	
Schönberg	106	Bautzen, Stadtkreis	125
Schwerin, Stadtkreis	106	Bautzen, Landkreis	125
Schwerin, Landkreis	106	Dippoldiswalde	100
Stargard	104	Dresden, Stadtkreis	125
Waren	100	Dresden, Landkreis	125
Wismar, Stadtkreis	106	Freiberg, Stadtkreis	115
Wismar, Landkreis		Freiberg, Landkreis	115
a) soweit Forellenteichbetriebe	140	Freital, Stadtkreis	115
b) im übrigen	106	Großhain	125
		Kamenz	130
Provinz Niederschlesien		Löbau	120
RegBez Liegnitz		Meißen, Stadtkreis	125
1. Forellenteichbetriebe	150	Meißen, Landkreis	125
2. Teichbetriebe ohne Forellenteichbetriebe		Pirna, Stadtkreis	115
Kreis		Pirna, Landkreis	115
Görlitz, Stadtkreis	110	Radebeul, Stadtkreis	125
Görlitz, Landkreis	110	Riesa, Stadtkreis	125
Hoyerswerda	115	Zittau, Stadtkreis	110
Rothenburg	130	Zittau, Landkreis	110
Provinz Pommern		RegBez Leipzig	
RegBez Stettin		Kreis	
Kreis		Borna	150
Anklam	106	Döbeln, Stadtkreis	125
Demmin	106	Döbeln, Landkreis	125
Franzburg-Barth	106	Grimma	125
Greifenhagen	110	Leipzig, Stadtkreis	150
Greifswald, Stadtkreis	106	Leipzig, Landkreis	150
Greifswald, Landkreis	106	Mittweida, Stadtkreis	120
		Oschatz	120
		Rochlitz	120
		Wurzen, Stadtkreis	125

Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Teichbetriebe	Gebiet	Gebiets- ertrags- richtzahl der Teichbetriebe
1	2	1	2
RegBez Zwickau		Eisleben, Stadtkreis	110
Kreis		Halle, Stadtkreis	125
Aue, Stadtkreis	100	Liebenwerda	95
Auerbach	100	Mansfelder Gebirgskreis	95
Crimmitschau, Stadtkreis	115	Mansfelder Seekreis	110
Oelsnitz	115	Merseburg, Stadtkreis	95
Plauen, Stadtkreis	120	Merseburg, Landkreis	95
Plauen, Landkreis	120	Naumburg a. S., Stadtkreis	105
Reichenbach, Stadtkreis	115	Querfurt	105
Schwarzenberg	100	Saalkreis	125
Werdau, Stadtkreis	115	Sangerhausen	100
Zwickau, Stadtkreis	115	Schweinitz	95
Zwickau, Landkreis	115	Torgau	125
Provinz Sachsen		Weißenfels, Stadtkreis	100
1. Forellenteichbetriebe	150	Weißenfels, Landkreis	100
2. Teichbetriebe ohne Forellenteichbetriebe		Wittenberg, Stadtkreis	100
RegBez Erfurt		Wittenberg, Landkreis	100
Kreis		Zeitz, Stadtkreis	100
Erfurt, Stadtkreis	105	Zeitz, Landkreis	100
Grafschaft Hohenstein	100	Provinz Schleswig-Holstein	
Heiligenstadt	100	RegBez Schleswig	
Langensalza	100	Kreis	
Mühlhausen, Stadtkreis	100	Herzogtum Lauenburg	110
Mühlhausen, Landkreis	100		
Nordhausen, Stadtkreis	100		
Schleusingen	105		
Weißensee	100		
Worbis	85		
Ziegenrück	100	Land Thüringen	
RegBez Magdeburg		1. Forellenteichbetriebe	150
Kreis		2. Teichbetriebe ohne Forellenteichbetriebe	
Aschersleben, Stadtkreis	110	Kreis	
Burg, Stadtkreis	100	Altenburg, Stadtkreis	125
Calbe	130	Altenburg, Landkreis	125
Gardelegen	100	Apolda, Stadtkreis	105
Halberstadt, Stadtkreis	120	Arnstadt, Stadtkreis	90
Haldensleben	120	Arnstadt, Landkreis	90
Jerichow I	100	Eisenach, Stadtkreis	90
Jerichow II	100	Eisenach, Landkreis	90
Magdeburg, Stadtkreis	120	Gera, Stadtkreis	125
Oschersleben	130	Gera, Landkreis	125
Osterburg	120	Gotha, Stadtkreis	105
Quedlinburg, Stadtkreis	100	Gotha, Landkreis	105
Quedlinburg, Landkreis	100	Greiz, Stadtkreis	90
Salzwedel	120	Greiz, Landkreis	90
Stendal, Stadtkreis	120	Hildburghausen	90
Stendal, Landkreis	120	Jena, Stadtkreis	115
Wanzleben	130	Meiningen	105
Wernigerode	90	Rudolstadt	110
Wolmirstedt	120	Saalfeld	105
RegBez Merseburg		Schleiz	100
Kreis		Sondershausen	100
Bitterfeld	110	Sonneberg	90
Delitzsch	110	Stadtroda	125
Eckartsberga	100	Weimar, Stadtkreis	110
		Weimar, Landkreis	110

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr**

Vom 13. Mai 1968

Auf Grund des § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr vom 31. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 180), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „60 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark“, die Worte „90 Deutsche Mark“ durch die Worte „150 Deutsche Mark“ und die Worte „120 Deutsche Mark“ durch die Worte „200 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „30 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark“ und die Worte „40 Deutsche Mark“ durch die Worte „70 Deutsche Mark“ ersetzt.

In § 2 Abs. 3 werden die Worte „25 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „40 Deutsche Mark“, die Worte „300 Deutsche Mark“ durch die Worte „500 Deutsche Mark“, die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark“ und die Worte „2 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 ist auf die Gebühren anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Verordnung fällig werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 218 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Erste Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Vom 16. Mai 1968**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 5, 9a und 12 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1729), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (7. Änderung) und des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (1. Änderung) vom 16. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 397), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 370) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das gleiche gilt für die Änderung von Einzelstücken.“
2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 2 des neuen Absatzes 2 werden die Wörter „(Absatz 1) oder der Musterprüfschein (Absatz 2)“ gestrichen.
3. § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7
Die Verkehrszulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt.“
4. § 10 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3. In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „(Absatz 1) oder den Prüfchein (Absatz 2)“ gestrichen.
5. In dem neuen § 10 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „eingeschränkt,“ das Wort „geändert,“ eingefügt.
6. § 12 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 11 sind sinngemäß anzuwenden.“
7. In der Überschrift vor § 14 wird das Wort „Luftfahrzeugrolle“ durch das Wort „Eintragsverzeichnis“ ersetzt. Die Überschrift des § 14 erhält folgende Fassung:
„Eintragung in die Luftfahrzeugrolle“.
8. Nach § 18 wird folgender neuer § 18a eingefügt:

„§ 18a

Eintragung in sonstige Verzeichnisse

(1) Segelflugzeuge und bemannte Ballone sind bei der Verkehrszulassung von dem Luftfahrt-Bundesamt von Amts wegen in ein Verzeichnis einzutragen.

(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und die §§ 15 bis 18 sind sinngemäß anzuwenden.“

9. In § 20 Abs. 1 Nr. 8 wird der Punkt hinter „Freiballonführer“ durch ein Komma ersetzt; nach Nummer 8 wird eingefügt: „9. Fallschirmabspringer.“
10. In § 21 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen. Die Nummern 2, 3 und 4 werden Nummern 1, 2 und 3.
11. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Erlaubnisbehörde

- (1) Die Erlaubnis wird
 1. für Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Führer von Motorseglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer, Fallschirmabspringer und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und nach § 6 Nr. 10 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Bewerber
 - a) seinen Wohnsitz hat oder
 - b) ausgebildet ist,
 2. für Bordfunker von der Bundesanstalt für Flugsicherung,
 3. für Berufsflugzeugführer 1. Klasse, Linienflugzeugführer, berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Flugnavigateuren, Flugingenieure, Führer von Luftschiffen sowie für Prüfer von Luftfahrtgerät, Flugdienstberater und Luftfahrtpersonal des Bundesgrenzschutzes von dem Luftfahrt-Bundesamt
 erteilt. Das gleiche gilt für Erweiterungen der Erlaubnis und die Erteilung besonderer Berechtigungen. Die Prüfung zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt abgenommen.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Erweiterungen und besondere Berechtigungen hierzu können auch von der Erlaubnisbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zuständige Behörde zustimmt.

(3) Die Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 von der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Erlaubnisbehörde, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 von der hiernach zuständigen Erlaubnisbehörde erteilt. Die Erlaubnisbehörde kann die Befugnis zur Verlängerung der Erlaubnis auf andere Personen oder Stellen übertragen.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für den Widerruf der Erlaubnis sowie für Anordnungen nach § 29 Abs. 3."

12. § 24 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. das Tauglichkeitszeugnis einer von der Erlaubnisbehörde anerkannten fliegerärztlichen Untersuchungsstelle, wenn der Bewerber sich als Luftfahrer ausbilden lassen will; das Zeugnis ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die eine gültige Erlaubnis als Flugzeugführer oder Führer von Drehflüglern besitzen und die Ausbildung für eine andere Tätigkeit nach § 20 anstreben, soweit nicht für diese Tätigkeit ein höherer Tauglichkeitsgrad vorgeschrieben ist. Wenn der Bewerber sich nur als Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Führer von Motorseglern, Segelflugzeugführer, Fallschirmabspringer oder Freiballonführer ausbilden lassen will und er nicht älter als 45 Jahre ist, genügt das Tauglichkeitszeugnis eines von der Erlaubnisbehörde bestellten ärztlichen Sachverständigen;"

13. In § 24 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Erlaubnisbehörde kann Ausnahmen zulassen."

14. In § 24 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „für den Ausbildungsbetrieb“ ersetzt durch die Wörter „nach § 22 Abs. 1“.

15. § 24 erhält folgenden neuen Absatz 5:

"(5) Die Meldung nach Absatz 4 ist bei Bewerbern, die sich als Segelflugzeugführer oder Fallschirmabspringer ausbilden lassen wollen, nur erforderlich, wenn der Ausbildungsleiter Zweifel hat, ob der Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt."

16. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „in § 24 Abs. 4 bezeichneten Erlaubnisbehörde gestellt“ durch die Wörter „Erlaubnisbehörde gestellt, der die Unterlagen nach § 24 Abs. 4 oder 5 vorgelegt worden sind;“ ersetzt.

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Anerkennung von Erlaubnissen

(1) Nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilte Erlaubnisse berechtigen nur zum Führen und Bedienen von Luftfahrzeugen, die in dem Staat oder Gebiet, in dem die Erlaubnis erteilt oder als gültig anerkannt worden ist, eingetragen sind. Voraussetzung hierfür ist, daß die Anforderungen, nach denen die Erlaubnis erteilt oder als gültig anerkannt ist, den auf Grund des Artikels 33 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411) aufgestellten Mindestanforderungen entsprechen.

(2) Erlaubnisse nach Absatz 1 für eine Betätigung als Luftfahrtpersonal können allgemein oder im Einzelfall anerkannt werden, wenn die

Voraussetzungen für ihre Erteilung den deutschen Vorschriften entsprechen. Die allgemeine Anerkennung wird von dem Bundesminister für Verkehr, die Anerkennung im Einzelfall von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Die Anerkennung kann eingeschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Der Ausweis über die Erlaubnis und die Bescheinigung über die Anerkennung im Einzelfall sind bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen.

(3) Für anerkannte Erlaubnisse erteilt die Erlaubnisbehörde auf Antrag entsprechende deutsche Ausweise."

18. In § 29 Abs. 1 wird „§ 22 Abs. 4“ in „§ 22 Abs. 3“ geändert.

19. In der Überschrift vor § 30 und in § 30 Abs. 1 werden die Wörter „und Fallschirmabspringern“ gestrichen.

20. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Führer von Luftschiffen, Freiballonführer und Führer von Motorseglern, die eine Erlaubnis für Flugzeugführer oder Segelflugzeugführer Klasse II besitzen, können auch außerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Luftfahrerschulen ausgebildet werden. Das gleiche gilt für die Einweisung von Luftfahrern auf andere Luftfahrzeugmuster."

21. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Drehflüglern,“ und in § 34 Abs. 1 nach den Wörtern „zur Ausbildung von“ die Wörter „Führer von Motorseglern,“ eingefügt.

22. In § 32 Abs. 3 wird nach den Wörtern „nach Absatz 1 Nr.“ eingefügt: „6 und“.

23. In § 33 Abs. 2 werden die Wörter „oder für die Ausbildung von Fallschirmabspringern“ und in § 42 Abs. 2 Nr. 7 die Wörter „sowie gegebenenfalls die Angabe, daß die Landung von Fallschirmabspringern gestattet ist,“ gestrichen.

24. In § 78 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ durch das Wort „Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.

25. § 85 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen aktueller Berichterstattung, kann auf Unterlagen verzichtet werden."

26. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Bildflüge

Auf Verlangen der für die Wahrnehmung der Luftaufsicht zuständigen Personen oder Stellen hat der Fotograf nachzuweisen, daß er zur Herstellung von Luftbildaufnahmen berechtigt ist."

27. In § 103 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Flugmodelle mit weniger als 5 kg Fluggewicht, die nicht durch Verbrennungsmotore angetrieben

werden, sowie Fallschirme, die nicht zu Übungs- oder Vorführungszwecken oder zum Abwerfen von Sachen verwendet werden, sind von der Versicherungspflicht befreit."

28. § 108 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Halter von Luftfahrtgerät

- a) entgegen der Vorschrift des § 11 Mängel oder Standortveränderungen nicht unverzüglich anzeigt,
- b) einer Auflage nach § 10 Abs. 2 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt;".

29. § 108 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. als Angehöriger des Luftfahrtpersonals

- a) entgegen den Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 4 den erforderlichen Ausweis oder des § 28 Abs. 2 Satz 4 den Ausweis über die Erlaubnis oder die Bescheinigung über die Anerkennung im Einzelfall nicht mitführt,
- b) einer Auflage nach § 28 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt;".

30. In § 108 Abs. 1 Nr. 12 werden die Buchstaben a und b gestrichen. Die Buchstaben c und d werden Buchstaben a und b.

31. § 108 Abs. 2 wird gestrichen.

32. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nr. 1 letzter Halbsatz wird die Zahl „4" durch die Zahl „2" ersetzt.

b) In Abschnitt II Nr. 5 wird Absatz 2 gestrichen.

c) Die Vorderseite des Musters 3 erhält die Fassung der Vorderseite des Musters 1 mit der Maßgabe, daß die Wörter in dem linken oberen Feld durch die Wörter „Eintragungsverzeichnis Aircraft Register" und die Wörter „die Luftfahrzeugrolle" in Nummer 6 durch die Wörter „das Eintragungsverzeichnis" ersetzt werden.

d) Muster 4 entfällt.

33. In der Überschrift des Teils II der Anlage 2 werden die Wörter „und Fallschirmabspringer" gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung gilt wegen der Beschränkung der Lufthoheit im Land Berlin nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr wird die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in ihrer neuen Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts berichtigen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (7. Änderung) und des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (1. Änderung) in Kraft; Artikel 1 Nr. 25 tritt am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1968

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Prüfordnung für Luftfahrtgerät (LuftGerPO)

Vom 16. Mai 1968

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1729), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (7. Änderung) und des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (1. Änderung) vom 16. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 397), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz, Prüfpflicht

(1) Die Verkehrssicherheit (Lufttüchtigkeit) des Luftfahrtgeräts, für das der Nachweis der Verkehrssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen ist, wird durch Prüfungen nach dieser Verordnung festgestellt.

(2) Prüfpflichtiges Luftfahrtgerät im Sinne des Absatzes 1 ist das in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 370) aufgeführte Luftfahrtgerät sowie sonstiges Luftfahrtgerät, für das eigene Bauvorschriften für Luftfahrtgerät erlassen sind, oder das als Ausrüstungs- oder Zubehörteil eines Luftfahrzeugs besonderen Anforderungen nach den Bau- oder Betriebsvorschriften für Luftfahrzeuge genügen muß.

(3) Die Prüfung der Ausrüstungs- und Zubehörteile eines Luftfahrzeugs kann mit der Prüfung des Luftfahrzeugs verbunden werden.

Zweiter Abschnitt

Musterprüfung

§ 2

Zweck und Arten der Musterprüfung

(1) Die Lufttüchtigkeit des Musters eines Luftfahrtgeräts, das der Musterzulassung bedarf, ist in der Musterprüfung festzustellen.

(2) Die Musterprüfung wird als umfassende, vereinfachte oder ergänzende Musterprüfung durchgeführt.

§ 3

Umfassende Musterprüfung

Das Muster eines Luftfahrtgeräts, das neu entwickelt wird, unterliegt einer umfassenden Musterprüfung. In der umfassenden Musterprüfung ist festzustellen, ob das Muster den Bauvorschriften für Luftfahrtgerät entspricht und nicht Merkmale

oder Eigenschaften aufweist, die einen sicheren Betrieb beeinträchtigen. Ferner ist festzustellen, ob die Musterunterlagen sowie die Betriebsanweisungen, die für die ordnungsgemäße Wartung, Überholung und Reparatur (Instandhaltung) und den sicheren Betrieb des Luftfahrtgeräts erforderlich sind, den Anforderungen der §§ 11 und 12 genügen.

§ 4

Vereinfachte Musterprüfung

(1) Ist das Muster eines Luftfahrtgeräts bereits nach ausländischen Lufttüchtigkeitsvorschriften oder Lufttüchtigkeitsvorschriften der Bundeswehr geprüft worden, die ein gleiches Maß an Lufttüchtigkeit sicherstellen wie die Bauvorschriften für Luftfahrtgerät, wird eine vereinfachte Musterprüfung durchgeführt. In der vereinfachten Musterprüfung ist festzustellen, ob die für die Erteilung der Musterzulassung benötigten Unterlagen sowie die für die Instandhaltung und den Betrieb erforderlichen Betriebsanweisungen ordnungsgemäß sind. Die Zulassungsbehörde kann weitere, zur Feststellung der Lufttüchtigkeit erforderliche Nachweise verlangen, insbesondere den Nachweis, daß das Muster nicht Merkmale oder Eigenschaften aufweist, die einen sicheren Betrieb beeinträchtigen.

(2) Die Bestimmungen internationaler Abkommen über die Anerkennung von Lufttüchtigkeitszeugnissen bleiben unberührt.

§ 5

Ergänzende Musterprüfung

Soll die Musterzulassung des Luftfahrtgeräts geändert werden, ist auf Verlangen der Zulassungsbehörde eine ergänzende Musterprüfung durchzuführen. In der ergänzenden Musterprüfung ist festzustellen, ob das geänderte Muster den Bauvorschriften für Luftfahrtgerät entspricht und nicht Merkmale oder Eigenschaften aufweist, die einen sicheren Betrieb beeinträchtigen.

§ 6

Zuständige Stellen

(1) Die umfassende Musterprüfung nach § 3 von Motorseglern, Segelflugzeugen, bemannten Ballonen und Startwinden für Segelflugzeuge sowie die vereinfachte Musterprüfung nach § 4 und die ergänzende Musterprüfung nach § 5 werden von der Zulassungsbehörde durchgeführt. Die nach diesen Vorschriften geforderten Nachweise sind in prüffähiger Form zu erbringen. Die Zulassungsbehörde prüft, ob die Nachweise ordnungsgemäß erbracht sind.

(2) Die umfassende Musterprüfung nach § 3 des nicht in Absatz 1 aufgeführten Luftfahrtgeräts, das der Musterzulassung bedarf, ist von dem Betrieb durchzuführen, der das Muster entwickelt (Entwicklungsbetrieb). Er bedarf hierfür der Anerkennung durch die Zulassungsbehörde.

(3) Die Zulassungsbehörde kann Betriebe anerkennen, die Motorsegler, Segelflugzeuge, bemannte Ballone oder Startwinden für Segelflugzeuge entwickeln und ihnen die Durchführung der umfassenden Musterprüfung nach § 3 übertragen.

(4) Die Zulassungsbehörde kann Betriebe anerkennen, die Luftfahrtgerät ändern, und ihnen die Durchführung der ergänzenden Musterprüfung nach § 5 übertragen.

§ 7

Antrag auf Anerkennung

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes muß enthalten:

1. Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen;
2. Angaben über die Arten des Luftfahrtgeräts, die Gegenstand der Entwicklungstätigkeit sind;
3. Angaben über die betriebseigenen technischen Einrichtungen und Werkstätten;
4. Angaben über die für die Entwicklungsarbeiten und die Musterprüfung verantwortlichen Personen;
5. Angaben über die Organisation des Betriebes;
6. Angaben über die regelmäßige Inanspruchnahme betriebsfremder Einrichtungen und Personen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Sie ist berechtigt, Erhebungen im Betrieb des Antragstellers durchzuführen.

§ 8

Anerkennung und Widerruf

(1) Die Anerkennung wird für bestimmte Arten des Luftfahrtgeräts mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt. Sie kann eingeschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung fortbestehen.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn nicht ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Musterprüfung ordnungsgemäß durchzuführen.

(3) Die Zulassungsbehörde kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie kann sie widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend weggefallen sind, die erteilten Auflagen nicht eingehalten oder die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

§ 9

Anzeigepflichten

Der Inhaber der Anerkennung hat der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen

1. Änderungen der in § 7 bezeichneten Angaben und Unterlagen;
2. die Aufnahme der Entwicklung des Musters eines Luftfahrtgeräts. Diese Anzeige muß die Namen des verantwortlichen Prüfleiters und der für bestimmte Sachgebiete eingesetzten Bearbeiter sowie die anzuwendenden Bauvorschriften für Luftfahrtgerät enthalten.

§ 10

Überwachung

Die Zulassungsbehörde überwacht die Musterprüfung. Sie ist berechtigt, an den vorgeschriebenen Versuchen und Prüfungen teilzunehmen und jederzeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung fortbestehen.

§ 11

Musterunterlagen

(1) Musterunterlagen für das Luftfahrtgerät, das einer umfassenden Musterprüfung nach § 3 bedarf, sind:

1. Zeichnungen und Beschreibungen, die notwendig sind, um die Gestaltung des Luftfahrtgeräts und die technischen Einzelheiten, die Gegenstand der Bauvorschriften sind, festzulegen;
2. für die Festlegung der Festigkeit des Luftfahrtgeräts notwendige Angaben über die Arbeitsverfahren, die Bemessung der Bauteile und die verwendeten Werkstoffe, Halbzeuge und Bauelemente;
3. Angaben, die außerdem notwendig sind, die Lufttüchtigkeit des dem Muster nachgebauten Luftfahrtgeräts sicherzustellen.

Die Musterunterlagen sind für die Erstellung der Bauunterlagen und die Festlegung der Prüfprogramme und Prüfverfahren der Stück- und Nachprüfungen verbindlich.

(2) Der Entwicklungsbetrieb hat in einem Prüfvermerk zu bescheinigen, daß die Musterunterlagen nach Absatz 1 vollständig sind und den Bauvorschriften entsprechen.

(3) Der Entwicklungsbetrieb hat die mit dem Prüfvermerk nach Absatz 2 versehenen Musterunterlagen zusammen mit den dazugehörigen Versuchsberichten und Berechnungen 3 Jahre nach Außerbetriebnahme des dem Muster nachgebauten Luftfahrtgeräts unverändert aufzubewahren und der Zulassungsbehörde auf Verlangen zugänglich zu machen.

(4) Die Zulassungsbehörde kann eine Zweitausfertigung der Musterunterlagen verlangen.

(5) Bei der Änderung des zugelassenen Musters sind die Musterunterlagen, falls dies notwendig ist, zu ändern oder zu ergänzen.

§ 12

Betriebsanweisungen

(1) Betriebsanweisungen sind

1. Unterlagen für die Instandhaltung und Nachprüfung des dem Muster nachgebauten Luftfahrtgeräts;
2. Unterlagen für den Betrieb des Luftfahrtgeräts.

Die Unterlagen müssen die technischen Angaben enthalten, die für die Instandhaltung sowie für die Durchführung eines sicheren Betriebes benötigt werden. Sie müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein; die Zulassungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Bei eingeführtem Luftfahrtgerät kann die Zulassungsbehörde die Vorlage der Betriebsanweisungen auch im Urtext verlangen.

(2) Die Zulassungsbehörde legt fest, welche Teile der Betriebsanweisungen einer Anerkennung bedürfen.

(3) Bei der Änderung des zugelassenen Musters sind die Betriebsanweisungen, falls dies notwendig ist, zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen der anerkannten Teile der Betriebsanweisungen bedürfen der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

§ 13

Änderung des zugelassenen Musters

(1) Die Änderung des zugelassenen Musters muß den Bauvorschriften für Luftfahrtgerät entsprechen.

(2) Eine Änderung des zugelassenen Musters, die sich auf seine Lufttüchtigkeit auswirken kann, ist vor ihrer Durchführung der Zulassungsbehörde anzuzeigen. Diese stellt fest, ob und in welchem Umfang eine ergänzende Musterprüfung nach § 5 durchzuführen ist.

(3) Wird eine Änderung nach Absatz 2 nicht von dem Entwicklungsbetrieb oder dem Hersteller des Luftfahrtgeräts vorgenommen, kann die Zulassungsbehörde die Stellungnahme des Entwicklungsbetriebes oder des Herstellers einholen.

§ 14

Behebung von Mängeln des Musters

(1) Werden beim Betrieb des zugelassenen Luftfahrtgeräts Mängel des Musters festgestellt, welche die Lufttüchtigkeit beeinträchtigen, ordnet die Zulassungsbehörde die zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit notwendigen Maßnahmen an.

(2) Erfordert die Behebung der Mängel eine Änderung des zugelassenen Musters, kann die Zulassungsbehörde eine ergänzende Musterprüfung nach § 5 anordnen. Zur Behebung von Mängeln des dem Muster nachgebauten und bereits zum Verkehr zugelassenen Luftfahrtgeräts hat der Hersteller technische Unterlagen zu erstellen und den Haltern und luftfahrttechnischen Betrieben auf Anforderung zu übersenden.

Dritter Abschnitt**Stückprüfung**

§ 15

Zweck der Stückprüfung

Die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts, das in Übereinstimmung mit einem von der Zulassungsbehörde zugelassenen Muster hergestellt wird, ist in der Stückprüfung festzustellen.

§ 16

Zuständige Stelle

Die Stückprüfung des Luftfahrtgeräts wird von dem Hersteller durchgeführt. Er bedarf hierfür der Anerkennung durch die Zulassungsbehörde.

§ 17

Antrag auf Anerkennung

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Herstellers muß enthalten:

1. Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers; bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen;
2. Angaben der Arten des Luftfahrtgeräts, die Gegenstand der Herstellungstätigkeit sind;
3. Angaben über die betriebseigenen technischen Einrichtungen und Werkstätten;
4. Angaben über die Prüforganisation sowie die Namen des Prüfleiters, seiner Vertreter und der Prüfer von Luftfahrtgerät;
5. Angaben über die Lagerhaltung.

(2) Die Zulassungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Sie ist berechtigt, Erhebungen im Betrieb des Antragstellers durchzuführen.

§ 18

Anerkennung und Widerruf

(1) Die Anerkennung wird für bestimmte Arten des Luftfahrtgeräts mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt. Sie kann eingeschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung fortbestehen.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn nicht ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen, insbesondere eine von der Werkstättenleitung unabhängige Prüforganisation, vorhanden sind, um die Stückprüfung ordnungsgemäß durchzuführen.

(3) Die Zulassungsbehörde kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie kann sie widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend weggefallen sind, die erteilten Auflagen nicht eingehalten oder die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

§ 19

Anzeigepflichten

Der Inhaber der Anerkennung hat der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen

1. Änderungen der in § 17 bezeichneten Angaben und Unterlagen;
2. die Aufnahme der Herstellung von Geräten eines bestimmten Musters. Die Anzeige muß Angaben über besondere Prüfprogramme und Prüfverfahren für das Muster sowie über die Beteiligung von Vertragsherstellern enthalten;
3. die Beendigung der Herstellung von Geräten eines bestimmten Musters;
4. bei der Herstellung auftretende besondere technische Schwierigkeiten.

§ 20

Überwachung

Die Zulassungsbehörde überwacht die Stückprüfung. Sie ist berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen und jederzeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung fortbestehen.

§ 21

Durchführung der Stückprüfung

(1) Die Stückprüfung ist während der Herstellung der Einzelteile und während des Zusammenbaues nach Bauunterlagen, Prüfprogrammen und Prüfverfahren, die den Musterunterlagen entsprechen, durchzuführen.

(2) Mit Luftfahrzeugen sind Prüfflüge, mit anderem Luftfahrtgerät Funktionsprüfungen durchzuführen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen und Eigenschaften des Luftfahrtgeräts erforderlich ist.

(3) In der Stückprüfung ist festzustellen, ob das Luftfahrtgerät mit dem Muster übereinstimmt und lufttüchtig ist, ob die nach dem Gerätekennblatt zu dem Gerät gehörenden Betriebsanweisungen vorhanden sind und den von der Zulassungsbehörde nach § 12 Abs. 2 anerkannten Betriebsanweisungen entsprechen und ob die zum Nachweis des Ursprungs geforderte Kennzeichnung ordnungsgemäß angebracht ist.

§ 22

Prüfpersonal

(1) Die technischen Prüfungen sind von Prüfern von Luftfahrtgerät durchzuführen. Geeignetes Werkstättenpersonal kann unter der Aufsicht von Prüfern von Luftfahrtgerät bei den Prüfungen tätig werden.

(2) Prüfflüge nach § 21 Abs. 2 sind von Luftfahrern auszuführen, die über ausreichende fliegerische und technische Erfahrungen verfügen.

(3) Der Hersteller hat die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des Prüfpersonals schriftlich festzulegen und dem Prüfpersonal bekanntzugeben.

(4) Das Prüfpersonal hat sich mit allen Unterlagen vertraut zu machen, die für die ordnungsgemäße

Durchführung der Prüfungen notwendig sind. Stehen diese Unterlagen nicht zur Verfügung, dürfen insoweit Prüfaufgaben nicht übernommen werden.

(5) Die Prüfer von Luftfahrtgerät haben Teile von Luftfahrtgerät, die den Anforderungen nicht genügen, unverzüglich als unbrauchbar zu kennzeichnen, damit eine irrtümliche oder mißbräuchliche Verwendung vermieden wird.

§ 23

Prüfaufzeichnungen

Der Hersteller hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen die ordnungsgemäße Durchführung der Stückprüfung festgestellt werden kann. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren. Die Zulassungsbehörde kann eine längere Aufbewahrungszeit anordnen.

§ 24

Bescheinigung der Stückprüfung

(1) Der Hersteller hat die ordnungsgemäße Durchführung der Stückprüfung in einem Stückprüfschein zu bescheinigen. In dem Stückprüfschein ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts und die Übereinstimmung mit dem Muster festzustellen.

(2) Der Hersteller hat eine Ausfertigung des Stückprüfscheines 5 Jahre aufzubewahren.

(3) Der für die Verkehrszulassung oder die Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr vorgeschriebene Nachweis der Lufttüchtigkeit wird durch Vorlage des Stückprüfscheines erbracht.

(4) Mit einem Stückprüfschein versehenes Luftfahrtgerät, das nicht der Verkehrszulassung bedarf, kann nach Maßgabe der im zugehörigen Gerätekennblatt enthaltenen Angaben in zugelassene Luftfahrzeuge eingebaut werden.

§ 25

Anerkennung der Stückprüfung anderer Stellen

(1) Ist die Stückprüfung von Luftfahrtgerät, das mit einem von der Zulassungsbehörde zugelassenen Muster übereinstimmt, nach ausländischen Lufttüchtigkeitsvorschriften oder Lufttüchtigkeitsvorschriften der Bundeswehr durchgeführt worden, die ein gleiches Maß an Lufttüchtigkeit sicherstellen wie die Vorschriften dieser Verordnung, und hat bei Luftfahrtgerät, das der Verkehrszulassung bedarf, eine umfassende Nachprüfung nach § 27 Abs. 1 Beanstandungen nicht ergeben, kann die Stückprüfung auf Antrag von der Zulassungsbehörde anerkannt werden. Die Anerkennung kann eingeschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Zulassungsbehörde kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie kann sie widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend weggefallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(3) Die Bestimmungen internationaler Abkommen über die Anerkennung von Lufttüchtigkeitszeugnissen bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt **Nachprüfung**

§ 26

Zweck und Arten der Nachprüfung

(1) Die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts ist in Nachprüfungen festzustellen.

(2) Die Nachprüfungen werden in Zeitabständen oder fortlaufend, auf Anordnung der Zulassungsbehörde sowie bei der Instandhaltung und der Änderung des Luftfahrtgeräts durchgeführt.

§ 27

Nachprüfung in Zeitabständen

(1) Das zum Luftverkehr zugelassene Luftfahrtgerät unterliegt in Zeitabständen von 12 Monaten einer umfassenden Nachprüfung, in der festzustellen ist, ob es noch lufttüchtig ist und den im zugehörigen Gerätekenntblatt enthaltenden Angaben entspricht (Jahresnachprüfung).

(2) Mit Ausnahme von Motorseglern, Segelflugzeugen, Fallschirmen und Ballonen unterliegen Luftfahrzeuge, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder für die Ausbildung von Luftfahrern verwendet werden, nach einer Betriebszeit von jeweils 100 Stunden einer Nachprüfung, in der festzustellen ist, ob sie ordnungsgemäß instandgehalten sind und noch den Anforderungen eines sicheren Betriebes genügen (100-Stunden-Nachprüfung). Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Aus besonderem Anlaß kann die Zulassungsbehörde im Einzelfall kurzfristige Verlängerungen der in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Zeitabstände gewähren.

§ 28

Fortlaufende Nachprüfung von Luftfahrzeugen

(1) Wird ein Luftfahrzeug nach einem von der Zulassungsbehörde auf Antrag anerkannten Verfahren, das die ständige Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sicherstellt, instandgehalten, geändert und geprüft, finden die §§ 27 und 30 keine Anwendung. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Der luftfahrttechnische Betrieb hat das Verfahren in einem technischen Betriebshandbuch festzulegen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie kann sie widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend weggefallen sind, die erteilten Auflagen nicht eingehalten oder die Arbeiten oder Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(3) Der Halter des Luftfahrzeugs hat Beginn und Beendigung des Verfahrens der Zulassungsbehörde

unter Vorlage des Lufttüchtigkeitszeugnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Anwendung wird im Lufttüchtigkeitszeugnis vermerkt.

§ 29

Angeordnete Nachprüfung

Werden beim Betrieb des zugelassenen Luftfahrtgeräts Mängel festgestellt, die seine Lufttüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, oder bestehen begründete Zweifel an der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts, kann die Zulassungsbehörde die Nachprüfung des Luftfahrtgeräts anordnen. Das gleiche gilt für die dem selben Muster nachgebauten Luftfahrtgeräte, wenn zu vermuten ist, daß die Mängel auch bei diesen bestehen.

§ 30

Nachprüfung bei der Instandhaltung und Änderung des Luftfahrtgeräts

(1) Die Wartung des Luftfahrtgeräts sowie kleine Reparaturen und kleine Änderungen unterliegen Nachprüfungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten.

(2) Die Überholung des Luftfahrtgeräts sowie große Reparaturen und große Änderungen unterliegen Nachprüfungen zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts und der Übereinstimmung mit den im zugehörigen Gerätekenntblatt enthaltenen Angaben.

§ 31

Zuständige Stellen

(1) Die Nachprüfung des Luftfahrtgeräts wird von den luftfahrttechnischen Betrieben durchgeführt. Sie bedürfen hierfür der Anerkennung durch die Zulassungsbehörde. Als luftfahrttechnische Betriebe können Betriebe, die Luftfahrtgerät instandhalten oder ändern sowie Luftfahrtunternehmen und andere Halter von Luftfahrzeugen anerkannt werden. Ein nach § 18 anerkannter Hersteller kann die Nachprüfung an dem Luftfahrtgerät vornehmen, das er hergestellt hat.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Stellen können Prüfer von Luftfahrtgerät, die eine Anerkennung durch die Zulassungsbehörde besitzen, folgende Nachprüfungen selbständig durchführen:

- a) Prüfer der Klasse 1 die umfassende Nachprüfung nach § 27 Abs. 1 von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem höchstzulässigen Fluggewicht bis zu 5 700 kg und von Luftschiffen;
- b) Prüfer der Klasse 2 die 100-Stunden-Nachprüfung nach § 27 Abs. 2 und die Nachprüfung bei der Wartung, bei kleinen Reparaturen und kleinen Änderungen nach § 30 Abs. 1 von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Fluggewicht bis zu 5 700 kg und von Luftschiffen;
- c) Prüfer der Klasse 3 alle Nachprüfungen von Motorseglern, Segelflugzeugen, Startgeräten, Ballonen und Fallschirmen.

(3) Die 100-Stunden-Nachprüfung nach § 27 Abs. 2 von Flugzeugen mit einem höchstzulässigen Flug-

gewicht bis zu 2 000 kg, die von Luftsportvereinen für die Ausbildung von Flugzeugführern eingesetzt werden, kann auch von geeigneten Personen durchgeführt werden, die eine Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät nicht besitzen. Die Eignung ist der Zulassungsbehörde nachzuweisen.

(4) Bei einer angeordneten Nachprüfung nach § 29 kann die Zulassungsbehörde die zuständige Stelle unter Berücksichtigung der benötigten Prüfeinrichtungen und des Schwierigkeitsgrades der Prüfung abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen.

§ 32

Antrag auf Anerkennung

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines luftfahrttechnischen Betriebes muß enthalten:

1. Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen;
2. Angaben der Arten des Luftfahrtgeräts, die Gegenstand der Instandhaltung, Änderung und Prüfung sind;
3. Angaben über die betriebseigenen technischen Einrichtungen und Werkstätten;
4. Angaben über die Prüforganisation sowie die Namen des Prüfleiters, seiner Vertreter und der Prüfer von Luftfahrtgerät;
5. Angaben über die Lagerhaltung und die Ersatzteilbeschaffung;
6. Angaben über die Vergabe von Arbeiten an andere Stellen;
7. Angaben über vertragliche Beziehungen zu dem Hersteller des Luftfahrtgeräts;
8. Angaben über die Prüfprogramme und Prüfverfahren.

(2) Der Antrag auf Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät muß enthalten:

1. Namen und Wohnsitz des Antragstellers;
2. Angaben über Art und Umfang der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät und die Nummer des Erlaubnisscheines;
3. die Angabe, ob die Prüftätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt wird; bei hauptberuflicher Prüftätigkeit die Angabe, ob sie in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt wird;
4. Angaben über Art und Umfang der in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung ausgeübten Prüftätigkeit;
5. Angaben über die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Prüfunterlagen, Prüfeinrichtungen und Prüfgeräte.

(3) Die Zulassungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Sie ist berechtigt, Erhebungen im Betrieb des Antragstellers durchzuführen.

§ 33

Anerkennung und Widerruf

(1) Die Anerkennung wird für bestimmte Arten des Luftfahrtgeräts mit einer Gültigkeitsdauer von

24 Monaten erteilt. Sie kann eingeschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung fortbestehen.

(2) Die Anerkennung eines luftfahrttechnischen Betriebes ist zu versagen, wenn nicht ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen, insbesondere eine von der Werkstättenleitung unabhängige Prüforganisation vorhanden sind, um die Nachprüfung ordnungsgemäß durchzuführen.

(3) Die Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät ist zu versagen, wenn er die Tätigkeit als Prüfer noch nicht 3 Jahre ausgeübt hat oder wenn Tatsachen vorliegen, die ihn für eine selbständige Tätigkeit als ungeeignet oder in sonstiger Weise als unzuverlässig erscheinen lassen. Die Anerkennung eines Prüfers von Luftfahrtgerät der Klasse 1 oder 2 ist außerdem zu versagen, wenn er die unbeschränkte Erlaubnis in den Fachrichtungen Flugwerk und Triebwerk nicht besitzt.

(4) Die Zulassungsbehörde kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie kann sie widerrufen, wenn die Voraussetzung für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend weggefallen sind, die erteilten Auflagen nicht eingehalten oder die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(5) Die Zulassungsbehörde gibt die Anerkennung, die Zurücknahme und den Widerruf in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

§ 34

Anzeigepflichten

Der Inhaber der Anerkennung ist verpflichtet, der Zulassungsbehörde Änderungen der in § 32 bezeichneten Angaben und Unterlagen und bei den Prüfungen auftretende besondere Schwierigkeiten unverzüglich anzuzeigen.

§ 35

Überwachung

Die Zulassungsbehörde überwacht die Nachprüfung. Sie ist berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen und jederzeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung fortbestehen.

§ 36

Durchführung der Nachprüfung

(1) Die luftfahrttechnischen Betriebe haben die Nachprüfung nach den bei der Anerkennung festgelegten Prüfprogrammen und Prüfverfahren durchzuführen.

(2) Die selbständigen Prüfer von Luftfahrtgerät haben die Nachprüfung unter Beachtung der Betriebsanweisungen und der technischen Mitteilungen des Herstellers durchzuführen.

§ 37

Prüfpersonal

(1) Die technischen Prüfungen sind von Prüfern von Luftfahrtgerät durchzuführen. Geeignetes Werkstättenpersonal kann unter der Aufsicht von Prüfern von Luftfahrtgerät bei den Prüfungen tätig werden.

(2) Prüfflüge zur Feststellung der Leistungen und Eigenschaften eines Luftfahrzeugs sind von Luftfahrern auszuführen, die über ausreichende fliegerische und technische Erfahrungen verfügen.

(3) Der luftfahrttechnische Betrieb hat die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des Prüfpersonals schriftlich festzulegen und dem Prüfpersonal bekanntzugeben.

(4) Das Prüfpersonal hat sich mit allen Unterlagen vertraut zu machen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen notwendig sind. Stehen diese Unterlagen nicht zur Verfügung, dürfen insoweit Prüfaufgaben nicht übernommen werden.

(5) Die Prüfer von Luftfahrtgerät haben Teile von Luftfahrtgerät, die den Anforderungen nicht genügen, unverzüglich als unbrauchbar zu kennzeichnen, damit eine irrtümliche oder mißbräuchliche Verwendung vermieden wird.

§ 38

Prüfaufzeichnungen

Die für die Nachprüfung zuständige Stelle nach § 31 hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgestellt werden kann. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren. Die Zulassungsbehörde kann bestimmen, welche Teile der Prüfaufzeichnungen in die Betriebsaufzeichnungen des Luftfahrtgeräts zu übernehmen sind.

§ 39

Bescheinigung der Nachprüfung

(1) Die umfassende Nachprüfung nach § 27 Abs. 1, die angeordnete Nachprüfung nach § 29, welche von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb durchzuführen ist und die Nachprüfung bei Überholungen, großen Reparaturen und großen Änderungen nach § 30 Abs. 2 ist von der nach § 31 für die Nachprüfung zuständigen Stelle in einem Nachprüfschein zu bescheinigen. In dem Nachprüfschein ist die Lufttüchtigkeit und die Übereinstimmung mit den im zugehörigen Gerätekenntblatt enthaltenen Angaben festzustellen.

(2) Die ordnungsgemäße Durchführung der fortlaufenden Nachprüfung nach § 28 ist für jedes Luftfahrzeug in Abständen von 12 Monaten von dem luftfahrttechnischen Betrieb zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

(3) Eine Ausfertigung des Nachprüfscheins nach Absatz 1 und der Bescheinigung nach Absatz 2 ist der Zulassungsbehörde vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung ist zu den Betriebsaufzeichnungen des Luftfahrzeugs zu nehmen. Eine Ausfertigung des

jeweils letzten Nachprüfscheins und der Bescheinigung ist im Luftfahrzeug mitzuführen.

(4) Die sonstigen Nachprüfungen sind von der für die Nachprüfung zuständigen Stelle nach § 31 in den Prüfaufzeichnungen zu bescheinigen.

§ 40

Anerkennung der Nachprüfung anderer Stellen

(1) Ist die Nachprüfung von deutschem Luftfahrtgerät im Ausland nach ausländischen Prüfvorschriften vorgenommen worden, die ein gleiches Maß an Lufttüchtigkeit sicherstellen wie die Vorschriften dieser Verordnung, kann die Nachprüfung auf Antrag von der Zulassungsbehörde anerkannt werden. Die Anerkennung kann eingeschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Ist die Nachprüfung von eingeführtem Luftfahrtgerät, dessen Muster von der Zulassungsbehörde zugelassen ist und das nicht der Verkehrszulassung bedarf, nach ausländischen Prüfvorschriften vorgenommen worden, die ein gleiches Maß an Lufttüchtigkeit sicherstellen wie die Vorschriften dieser Verordnung, kann die Nachprüfung auf Antrag von der Zulassungsbehörde anerkannt werden. Die Anerkennung kann eingeschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(3) Die Zulassungsbehörde kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie kann sie widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend weggefallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(4) Die Bestimmungen internationaler Abkommen über die Anerkennung von Lufttüchtigkeitszeugnissen bleiben unberührt.

(5) Auf Luftfahrtgerät, das von den zuständigen Stellen der Bundeswehr geprüft ist, sind die Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

Fünfter Abschnitt**Besondere Vorschriften**

§ 41

Einzelstücke von Luftfahrtgerät

(1) Der Nachweis der Lufttüchtigkeit eines nach § 1 Abs. 3 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung von der Musterzulassung befreiten Luftfahrtgeräts ist in einer Prüfung zu erbringen, deren Art und Umfang von der Zulassungsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Das gleiche gilt für die Änderung eines Einzelstücks, die sich auf seine Lufttüchtigkeit auswirkt.

(2) In der Prüfung ist festzustellen, ob das Luftfahrtgerät den Bauvorschriften für Luftfahrtgerät entspricht und keine Merkmale oder Eigenschaften aufweist, die einen sicheren Betrieb beeinträchtigen, und ob ausreichende Betriebsanweisungen erstellt sind.

(3) Die Zulassungsbehörde kann von dem Nachweis absehen, daß das Luftfahrtgerät den Bauvor-

schriften für Luftfahrtgerät entspricht, wenn die Lufttüchtigkeit nach besonderen, von der Zulassungsbehörde anerkannten Lufttüchtigkeitsforderungen nachgewiesen wird, die ein gleiches Maß an Lufttüchtigkeit sicherstellen wie die Bauvorschriften für Luftfahrtgerät. Die Verkehrszulassung wird in der Kategorie „Sonderklasse“ erteilt.

(4) Die Zulassungsbehörde kann weitere Erleichterungen gewähren, wenn ein sicherer Betrieb des Luftfahrtgeräts gewährleistet ist. Die Verkehrszulassung wird in der Kategorie „Beschränkte Sonderklasse“ erteilt.

§ 42

Herstellung im Amateurbau

(1) Wer ein Luftfahrtgerät in Übereinstimmung mit einem von der Zulassungsbehörde zugelassenen Muster, das nach den im zugehörigen Gerätekennblatt enthaltenen Angaben für den Amateurbau geeignet ist, im Amateurbau ganz oder teilweise herstellt, kann von dem Erfordernis der Anerkennung nach § 16 befreit werden, wenn er nachweist, daß die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Herstellung und Stückprüfung vorhanden sind. Die Befreiung wird auf Antrag von der Zulassungsbehörde erteilt; sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Zulassungsbehörde kann die Befreiung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie kann sie widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend weggefallen sind, die erteilten Auflagen nicht eingehalten oder die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(3) Luftsportverbände und -vereine können als Hersteller von Luftfahrtgerät im Amateurbau anerkannt werden. Die §§ 17 bis 24 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Für Luftfahrtgerät, das im Amateurbau hergestellt ist, gilt der Stückprüfschein nach § 24 als Nachweis der Lufttüchtigkeit für die Kategorie „Nichtgewerblicher Verkehr“.

§ 43

Kleinbetriebe

(1) Die Zulassungsbehörde kann Kleinbetriebe, die prüfpflichtiges Luftfahrtgerät herstellen, instandhalten oder ändern und über eine betriebseigene Prüforganisation nicht verfügen, zur Vermeidung unbilliger Härten nach den §§ 18 und 33 anerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts sichergestellt werden. Die Anerkennung kann eingeschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Zulassungsbehörde kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie kann sie widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend weg-

gefallen sind, die erteilten Auflagen nicht eingehalten oder die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

§ 44

Nachprüfungen in Sonderfällen

(1) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten anerkannte luftfahrttechnische Betriebe auf Antrag ermächtigen, bestimmte Nachprüfungen durchzuführen, zu deren Durchführung sie auf Grund der Anerkennung nicht berechtigt sind. Die Ermächtigung kann eingeschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Zulassungsbehörde kann die Ermächtigung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie kann sie widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend weggefallen sind, die erteilten Auflagen nicht eingehalten oder die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 45

Durchführungsvorschriften

Das Luftfahrt-Bundesamt wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung weitere Einzelheiten des Prüfwesens, die zur Feststellung der Verkehrssicherheit des Luftfahrtgeräts notwendig sind, durch Rechtsverordnung zu regeln. Soweit dabei die Flugsicherungsausrüstung betroffen wird, ist das Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Flugsicherung herbeizuführen.

§ 46

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer nach dieser Verordnung erteilten Anerkennung
 - a) eine in den §§ 9, 19 oder 34 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet,
 - b) Musterunterlagen nach § 11 Abs. 2 mit einem unrichtigen Prüfvermerk versieht,
 - c) einer Vorschrift des § 11 Abs. 3, des § 23 Satz 2, des § 24 Abs. 2 oder des § 38 Satz 2 über die Aufbewahrung der dort bezeichneten Schriftstücke zuwiderhandelt,
 - d) der Zulassungsbehörde eine nach § 11 Abs. 4 verlangte Zweitausfertigung der Musterunterlagen oder eine in § 39 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Ausfertigung des Nachprüfscheins oder der Bescheinigung der fortlaufenden Nachprüfung nicht vorlegt,

- e) über eine Stückprüfung nach § 24 Abs. 1 oder eine Nachprüfung nach § 39 Abs. 1, 2 oder 4 eine unrichtige Bescheinigung erteilt oder
- f) die Nachprüfung eines Luftfahrzeugs nach § 28 Abs. 1 nicht nach dem dort bezeichneten Verfahren durchführt,
- 2. als Hersteller von Luftfahrtgerät entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 technische Unterlagen nicht erstellt oder übersendet,
- 3. als Prüfer von Luftfahrtgerät entgegen § 22 Abs. 5 oder § 37 Abs. 5 Teile von Luftfahrtgerät nicht unverzüglich als unbrauchbar kennzeichnet,
- 4. als Luftfahrzeugführer entgegen § 39 Abs. 3 Satz 3 eine Ausfertigung des Nachprüfscheins oder der Bescheinigung nicht im Luftfahrzeug mitführt,
- 5. eine Änderung des zugelassenen Musters entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht vor ihrer Durchführung anzeigt,
- 6. eine technische Prüfung durchführt oder bei ihr tätig wird, ohne nach § 22 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 hierzu berechtigt zu sein, oder
- 7. einer Auflage nach § 8 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 33 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, § 42 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 1 Satz 2 oder § 44 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich die Ausübung der in § 10 Satz 2, § 20 Satz 2 oder

§ 35 Satz 2 bezeichneten Befugnisse der Zulassungsbehörde nicht duldet.

§ 47

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt wegen der Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin nicht im Land Berlin.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (7. Änderung) und des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (1. Änderung) in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- 1. die Prüfordnung für Luftfahrtgerät vom 21. August 1936 (Nachrichten für Luftfahrer S. 639),
- 2. die Prüfordnung für ausländisches Luftfahrtgerät vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1033),
- 3. Artikel 2 der Verordnung über die Prüfung von Luftfahrtgerät vom 24. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 690),
- 4. die Verordnung über die Bau- und Prüfvorschriften für Flugzeuge vom 15. März 1935 (Reichsministerialbl. 1935 S. 116).

Bonn, den 16. Mai 1968

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 23, ausgegeben am 21. Mai 1968		
15. 5. 1968	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. November 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	449
10. 5. 1968	Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)	459
14. 5. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1967	461
22. 4. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen	466
24. 4. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	466
29. 4. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums	467
29. 4. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	468
29. 4. 1968	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 10. November 1967 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Arbeitslosenversicherung	469
6. 5. 1968	Bekanntmachung zu dem Gesetz über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse vom 29. November 1967	470
10. 5. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	471
10. 5. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	472

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 5. 68 Verordnung Nr. 12/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	91 15. 5. 68	15. 5. 68
7. 5. 68 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) — (4. Änderung) —	92 16. 5. 68	16. 5. 68
14. 5. 68 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität Bundesgesetzbl. III 7141-3-4	93 17. 5. 68	17. 5. 68
13. 5. 68 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abschöpfungsbefreiung für Zucker aus Mitgliedstaaten zur Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse	93 17. 5. 68	22. 5. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 516/68 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 44/67/EWG hinsichtlich der Erstattungen für Erzeugnisse des Zuckersektors, die in Form von Erzeugnissen der chemischen Industrie ausgeführt werden	30. 4. 68	L 102/1
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 517/68 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 120/67/EWG hinsichtlich der Erstattungen für Erzeugnisse des Getreidesektors, die in Form von Erzeugnissen der chemischen Industrie ausgeführt werden	30. 4. 68	L 102/2
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 518/68 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1968	30. 4. 68	L 102/3
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 519/68 der Kommission zur Festsetzung des auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in jedem Mitgliedstaat für die Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung zugrunde zu legenden Preisunterschieds für Weißzucker	30. 4. 68	L 102/5
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 520/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	30. 4. 68	L 102/6
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 521/68 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Blumenkohl nach Verordnung (EWG) Nr. 518/68 des Rates	30. 4. 68	L 102/7
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 522/68 der Kommission zur Änderung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Blumenkohl	30. 4. 68	L 102/8
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 523/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 4. 68	L 102/9
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 524/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 4. 68	L 102/10
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 525/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 4. 68	L 102/12
30. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 526/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 5. 68	L 103/1
30. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 527/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 5. 68	L 103/2
30. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 528/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 68	L 103/4
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 529/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse, einschließlich Getreide-Mischfuttermittel	1. 5. 68	L 103/5
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 530/68 der Kommission über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen einschließlich Getreide-Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen	1. 5. 68	L 103/13
29. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 531/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 5. 68	L 103/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
29. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 532/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 5. 68	L 103/23
29. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 533/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 68	L 103/25
29. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 534/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 5. 68	L 103/27
30. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 535/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 5. 68	L 103/29
30. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 536/68 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 5. 68	L 103/31
30. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 537/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 5. 68	L 103/33
29. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 538/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 131/67/EWG hinsichtlich der bei der Bestimmung der abgeleiteten Interventionspreise für Getreide zu berücksichtigenden Transportkosten	3. 5. 68	L 104/1
29. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 539/68 des Rates zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des Interventionspreises für Mais für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	3. 5. 68	L 104/2
29. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 540/68 des Rates zur Festsetzung eines Ausgleichsbetrags für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 auf Lager befinden und für die Ausfuhr bestimmt sind	3. 5. 68	L 104/5
29. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 541/68 des Rates zur Festsetzung einer Übergangsvergütung für Weichweizen, zur Brotherstellung geeigneten Roggen und Mais, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 auf Lager befinden	3. 5. 68	L 104/6
30. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 542/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG hinsichtlich der Festsetzung des besonderen Preises frei Grenze für Milchpulver für Futterzwecke	3. 5. 68	L 104/7
1. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 543/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 841/67/EWG zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Apfelsinen	3. 5. 68	L 104/8
2. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 544/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 5. 68	L 104/9
2. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 545/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 5. 68	L 104/10
2. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 546/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 5. 68	L 104/12
2. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 547/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	3. 5. 68	L 104/14
2. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 548/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	3. 5. 68	L 104/17
2. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 549/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	3. 5. 68	L 104/19
3. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 550/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 5. 68	L 105/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 551/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 5. 68	L 105/2
3. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 552/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 5. 68	L 105/4
3. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 553/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	4. 5. 68	L 105/6
3. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 554/68 der Kommission zur Ergänzung, hinsichtlich Finnlands, der Verordnung Nr. 887/67/EWG zur Aufstellung einer Liste derjenigen Stellen, die Bescheinigungen ausstellen dürfen, durch die bestimmte Milcherzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern zugelassen werden	4. 5. 68	L 105/7
3. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 555/68 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Apfelsinen nach Verordnung (EWG) Nr. 543/68 des Rates zur Abänderung der Verordnung Nr. 841/67/EWG des Rates	4. 5. 68	L 105/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,80 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM.